

10. Juni 2008

# medien heft

---

## König Fussball unter UEFA-Herrschaft

### Oder die Definitionsmacht der Bilder

Regula Bähler

Während die Schweizer etwas länger den Tränen von Alex Frei folgten als die Österreicher, erlebte Samuel Schmid in Wien live die kroatischen Rauchpetarden, von denen am Fernsehen wiederum nichts zu sehen war. Wie die Übertragung der Euro 08 zeigt, ist Fussball Ansichtssache der UEFA.

Die bitteren Tränen des Alex Frei. Das Bild ging um die Welt, in über 180 Ländern mit geschätzten 150 Millionen Zuschauern, als der Schweizer Stürmer beim Eröffnungsspiel zur Euro 2008 kurz vor Ende der ersten Halbzeit das Spielfeld humpelnd verlassen musste. Das Publikum des Schweizer Fernsehens war hautnah dabei, sah nebst den Schweissperlen jede einzelne Träne auf dem Gesicht des Hoffnungsträgers der Nati. Anders die Österreicherinnen und Österreicher: Sie erhielten den Abgang von Alex Frei auf ihrem Landessender zwar auch wirkungsvoll präsentiert, aber einfach etwas weniger ausgiebig und aus etwas grösserer Distanz. Das Spiel lief für sie bereits weiter, als wir hierzulande bildlich noch immer mit dem ausscheidenden Captain unserer Fussballmannschaft beschäftigt waren und mitleiden konnten.

Während Bilder von Nationalhelden länderspezifisch in Nahaufnahme erscheinen, werden Störbilder ausgeblendet. So bekam das weltweite Fernsehpublikum am zweiten Spieltag nicht zu sehen, was Bundesrat Samuel Schmid während des Spiels in Wien beobachten konnte: Kroatische Fans zündeten im Stadion Rauchpetarden. Deshalb oder vielmehr weil alles friedlich verlief, hatte dem Sportminister das Eröffnungsspiel in Basel denn auch besser gefallen, wie er im Interview gegenüber dem Schweizer Fernsehen meinte. Dieser Aussage ist es zu verdanken, dass sich die UEFA in den Medien für die von ihr getroffene Bildauswahl rechtfertigen musste. Welche Bilder vom Fussballfeld gezeigt werden, entscheiden die Leute vor Ort "situationsbedingt", liess sich Pascale Voegeli, Mediensprecherin der Euro 2008, gegenüber der SDA vernehmen. Die "Leute" stehen unter der Regie der UEFA, welche ihrerseits kein Interesse an unschönen Szenen hat. Was nicht sein darf, hat auch nicht zu sein. Zumindest sollen die Fern-

---

#### Impressum

Medienheft (vormals ZOOM K&M), ISSN 1424-4594

Herausgeber: Katholischer Mediendienst, Charles Martig; Reformierte Medien, Urs Meier

Redaktion: Judith Arnold, Adresse: Medienheft, Badenerstrasse 69, Postfach, CH-8026 Zürich

Telefon: +41 44 299 33 11, Fax: +41 44 299 33 91, E-Mail: [redaktion@medienheft.ch](mailto:redaktion@medienheft.ch), Internet: [www.medienheft.ch](http://www.medienheft.ch)

kostenloser Bezug via Internet oder Newsletter: [www.medienheft.ch/mailling\\_abo/](http://www.medienheft.ch/mailling_abo/)

sehübertragungen "keine Plattform für Chaoten" darstellen, führte die Mediensprecherin weiter aus. - Wer sich ein genaueres Bild über das tatsächliche Geschehen machen will, ist auf das Internet angewiesen; nicht zwangsläufig auf die Homepage der UEFA, auf der die Übertragung der Spiele live oder auch in der Aufzeichnung mitzuverfolgen sind. In Blogs und Foren findet sich alternatives, mit dem Handy aufgenommenes Foto- und Videomaterial, auch aus den Stadien. Auf YouTube allerdings sind diese meist nur kurz aufgeschaltet, denn die UEFA ist dafür besorgt, dass diese baldmöglichst aus dem Netz verschwinden, meldet die SDA.

### Fussball im Netz der Märkte und Kanäle

Wie das mit den sauberen und schönen Bildern kommt, ist gar nicht so einfach zu durchschauen. Anders als früher, als die "Europäische Rundfunk Union" (EBU), ein Zusammenschluss von Radio- und Fernsehveranstaltern, das zentrale Weltbild-Signal erstellte, hat die UEFA nun erstmals ihre 2001 gegründete Tochterfirma "UEFA Media Technologies SA" (UMET) mit dieser Aufgabe respektive mit diesem Geschäft beauftragt und produziert das Weltbild der Spiele in Eigenregie. Nebst der Funktion als „Gastgeber-Senderin“ (Hostbroadcaster) für die Euro 2008 zeichnet die UMET beispielsweise auch für die Webseiten uefa.com und euro2008.com verantwortlich, einschliesslich des Handy-Portals. Für die eigentliche Produktion dieses Weltbildes hat die UMET vier Unternehmen betraut, darunter die grösste deutsche Sport-TV-Produzentin Plazamedia GmbH, die ihrerseits wiederum eine Tochtergesellschaft des Medienkonzerns EM Sportmedia ist, bei dem der wieder auferstandene Medienzar Leo Kirch Grossaktionär ist. Plazamedia sorgt mit Super-Kameras für die optimale Bildbearbeitung in Zeitlupe, mit Spezial-Kameras für Bilder aus der Torwartperspektive und „Tacticalcams“ für Totalen von oben, alles in allem mit etwa 30 Kameras pro Stadion für ein hochauflösendes Superspezialerlebnis an den Bildschirmen. Dies zumindest laut firmeneigenen Ankündigungen und Verlautbarungen der UEFA.

All die wirtschaftlichen Verflechtungen rund um die UEFA und die Euro 2008 wären eine eigene Geschichte wert. Hier allerdings geht es um die transportierten Inhalte und deren Kontrolle durch die UEFA – angefangen von den fünf Regisseuren, welche die Übertragungen aus sämtlichen Fussballstadien in der Schweiz und in Österreich für die Welt einheitlich gestalten, bis hin zu den Brosamen, über die zu berichten den lokalen Medien übrig bleiben.

Das in den einzelnen Stadien erzeugte Weltsignal wird nach Wien geschickt – in der Schweiz von der Swisscom. Dort, im internationalen Sendezentrum werden die Bilder an jene Fernsehstationen verteilt, welche die Übertragungsrechte über die Verkaufsagentur der UEFA, Sportfive, erworben haben. Sportfive ist ein in Hamburg ansässiger Sportrechtevermarkter, der 2001 aus einer Fusion der Sportrechtevermarkter RTL-Group und Canal Plus hervorging, der 2006 wiederum von der französischen Mediengruppe Lagardere übernommen wurde und auch mit dem Spartenkanal Sportdigital.tv im Bezahlfernsehen engagiert ist.

### „Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“

In diesem erstmals in der Fernsehgeschichte der Fussball-Europameisterschaft abgewickelten Markt-für-Markt-Verkauf hat die SRG SSR idée suisse (SRG) für das Sendegebiet der Schweiz die exklusive Lizenz für die Live-Übertragung erhalten. Als solcher-

massen Berechtigte darf die SRG ein paar wenige, an einer Hand abzählbare eigene Kameras in den Schweizer Stadien haben und die UEFA-Berichterstattung mit etwas Lokalkolorit auflockern, etwa mit einer Grossaufnahme des weinenden Alex Frei.

Damit die anderen Fernsehveranstalter in der Schweiz aber nicht auf dem Trockenen bleiben und auch ein paar emotionale Höhe- und Tiefpunkte der Hopp-Schwiiz-Hoffnungen vermitteln können, enthält das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) Bestimmungen, um den Zugang zu öffentlichen Ereignissen sicherzustellen. Zwar handelt es sich bei der Euro 2008 um einen rein privaten Anlass, um eine Veranstaltung der UEFA, einem Verein nach schweizerischem Recht, genau so wie der Weltfussballverband FIFA. Doch kaum ein anderes Ereignis hat sich weltweit nicht nur eigene Märkte geschaffen, sondern ist in alle Schichten der Gesellschaft und Politik eingedrungen, wie das Fussballspiel. Fragt sich nur, welche Spiele ein „Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ sind, welche „einem wesentlichen Teil der Allgemeinheit frei zugänglich“ zu machen sind (Art. 73 Abs. 1 RTVG). Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt eine Liste, die nicht von Fall zu Fall angepasst werden darf, die aber kontinuierlich fortgeschrieben wird. Nebst dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest figuriert darauf selbstverständlich auch der Fussball. Konkret misst das UVEK den Halbfinalen und dem Finale der Fussball-Europameisterschaften erhebliche gesellschaftliche Bedeutung zu sowie allen Spielen mit der schweizerischen Nationalmannschaft – unabhängig vom Resultat. Im internationalen Bereich sind auch die Listen anderer Länder zu respektieren. Weil die SRG in allen Sprachregionen live über die Euro-Spiele berichtet, ist der freie Zugang der Allgemeinheit im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung gewährleistet.

#### **Kleine bleiben aussen vor**

Anders sieht es für die lokalen und regionalen Fernsehstationen im Hinblick auf den freien Zugang zur Berichterstattung aus. Das Radio- und Fernsehgesetz garantiert unter dem Titel des Vielfaltgebotes jedem Programmveranstalter, der interessiert ist, „das Recht auf aktuelle mediengerechte Kurzberichterstattung“ (Art. 72 Abs. 1 RTVG). Dieses Recht umfasst zwei Zugangsarten: zum einen jene zur Herstellung von eigenen Kurzberichten (Physical Access) und zum andern kumulativ jene auf Übernahme der vom Primärveranstalter erstellten Bilder (Signal Access), im Fall der Euro 2008 also der SRG. Somit können die privaten Fernsehstationen rund um die Europameisterschaft wenigstens Kurzberichte produzieren, wenn auch nicht von den heiligen Rängen der Schweizer Stadien. Diese bleiben der UEFA und dem Primärveranstalter SRG vorbehalten. Denn das Recht, am Ereignis direkt Bilder zu drehen, braucht nur soweit gewährt zu werden, als es die technischen und räumlichen Gegebenheiten erlauben (Art. 72 Abs. 3 Buchst. b). Der Entscheid darüber liegt bei der UEFA.

Rund um die Austragungsstadien sind aus Containern wahre Medienstädte entstanden, in erster Linie von jenen Programmveranstaltern bevölkert, welche eine Exklusivlizenz für die Live-Übertragung gekauft haben. Die anderen bleiben aussen vor, gelangen an Spieltagen kaum in die Nähe eines Stadions, sondern berichten von den Mannschafts-Basislagern oder übernehmen eben einen Teil der Bilder der SRG. Nur an spielfreien Tagen dürfen sie auf den Olymp, auf dem sich weit und breit kein Fussballgott aufhält, höchstens der Platzwart, der vielleicht Interessantes über das Wachstum des Rasens oder die Anzahl weggeworfener Coca-Cola-Becher zu erzählen weiss.

### Das Geschäft mit dem Bild

Die regionalen Programmveranstalter versuchen das Beste daraus zu machen. Sie setzen alles daran, um den Eindruck zu vermitteln, sie seien mitten im Geschehen, schalten live in ihre in die Fanzonen verlegten Studios, interviewen grölende Fussballanhänger, lassen die Cervelat-Prominenz auf den Ausgang des laufenden Spiels tippen, fragen junge Frauen nach dem Bestaussehenden unserer National-Elf und zeigen dreiminütige Spielzusammenfassungen mit SRG-Ausschnitten. Dieses SRG-Material müssen sie „angemessen“ entschädigen (Art. 72 RTVG und Art. 68 ff. der entsprechenden Verordnung RTVV). Was als angemessen gilt, ist umstritten und Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen der SRG und den acht grössten Deutschschweizer Regionalfernsehstationen Tele Bärn, Tele Basel, Tele M1, Tele Ostschweiz, Tele Tell, Tele Top, Tele Züri und Tele Südostschweiz. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erliess als Aufsichtsbehörde im Rahmen dieses verwaltungsrechtlichen Verfahrens am 25. Oktober 2007 eine Verfügung, in der es der SRG untersagte, den Regionalveranstaltern die eigenen Lizenzkosten zu überbinden oder von diesen Akkreditierungskosten zu verlangen. Das Erheben einer pauschalen Gebühr sei zwar zulässig, müsse sich aber auf direkte Kosten im Zusammenhang mit der Kurzberichterstattung beziehen, etwa auf den Mehraufwand für Technik und Personal. Wie diese Auseinandersetzung letztlich ausgehen wird, hat das Bundesgericht zu entscheiden.

### Jedem sein Bier

Auf einen höchstrichterlichen Entscheid hofft auch die UEFA, die von der Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zurückgepfiffen wurde. Letztere genehmigte am 8. April 2008 einen Tarif für das Public Viewing, welcher zuvor von den fünf Urheberrechtsgesellschaften unter der Federführung der SUISA mit den Interessensverbänden Gastrosuisse, Hotelleriesuisse und dem Dachverband der Urheberrechts- und Nachbarrechtsnutzer DUN ausgehandelt worden war, und zwar für den Fernsehempfang auf Grossbildschirmen mit einer Diagonalen von über drei Metern. Urheberrechtlich handelt es sich dabei um eine Entschädigung für das zeitgleiche und unveränderte Wahrnehmbarmachen einer Fernsehsendung. Der Wirt, der seinen Gästen nicht nur eine Bratwurst vorsetzt, sondern auch das Mitverfolgen eines Fussballmatches via Bildschirm live ermöglicht, macht eine Sendung wahrnehmbar. Genau so verhält es sich mit dem Public Viewing, bei dem der Essensgenuss gegenüber dem gemeinsamen Fussballerlebnis eher zweitrangig ist.

Ohne auf urheberrechtliche Weiterungen und Finessen einzugehen, die mit dieser Unterscheidung verbunden sind, gilt zunächst einmal eines: die Entschädigung bezieht sich auf Rechte, die mit dem Urheberrecht verwandt sind und unter anderem Sendunternehmen vor der unkontrollierten Ausbeutung der von ihnen erbrachten Leistungen schützen. Einziehen darf diese Vergütung einzig eine in der Schweiz konzessionierte Urheberrechtsgesellschaft, also die SUISA.

Damit ist die UEFA nicht einverstanden. Sie fordert eigene Entschädigungen, weil sie der Ansicht ist, mit der Produktion des Weltbildes urheberrechtlich geschützte Werke zu schaffen. Dies widerspricht der gängigen Rechtsauffassung. Trotzdem besteht die UEFA auf Lizenzen für die Live-Übertragung der Euro-Spiele auf Grossbildschirmen. Sie hat auch eigene Gesetze erlassen: Beim Public Viewing sollten in der Schweiz ausschliesslich SRG-Übertragungen gezeigt werden dürfen, keine ausländischen, und als Sponsoren sollten lediglich die offiziellen der UEFA zum Zuge kommen.

Nach dem Entscheid der Schiedskommission droht der UEFA ein direkter und indirekter Einnahmefall von Millionen von Franken. Denn das Bundesverwaltungsgericht dürfte aller Voraussicht nach der Schiedskommission folgen und das Offensivspiel der UEFA in die Schranken der Fanzonen und -meilen verweisen. So erhält die Medien- und Meinungsvielfalt manchmal einen unerwarteten Steilpass. Die Tränen von Alex Frei sind getrocknet, die kleinen Fernsehveranstalter bekommen noch etwas Kurzfutter ab, die Fans können mit einem anderen Bier als dem angeblich besten der Welt anstossen und dürfen auch Turnschuhe ohne die bewussten drei Streifen tragen.

Regula Bähler ist Rechtsanwältin und Vizepräsidentin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI.

#### Glossar:

Ereignisveranstalter: Veranstalter (= Organisator) eines öffentlich zugänglichen Ereignisses, für das Erstverwertungs- oder Exklusivrechte vergeben werden – hier: UEFA.

Primärveranstalter: Rundfunkveranstalter, der mit dem Ereignisveranstalter bzw. einem Rechteinhaber oder -händler einen Vertrag bzgl. Erstverwertungs- oder Exklusivberichterstattungsrechten abgeschlossen hat – hier: SRG.

Sekundärveranstalter: Rundfunkveranstalter, der im Rahmen des gesetzlichen Kurzberichterstattungsrechts über das Ereignis berichten möchte, aber über keine Exklusivrechte verfügt (auch Drittveranstalter) – hier: regionale Programmveranstalter.

Physical Access: Direktes Zugangsrecht des Sekundärveranstalters zum Ereignis, gekoppelt mit einer entsprechenden Duldungspflicht des Primärveranstalters bzw. des Ereignisveranstalters oder Rechthändlers.

Signal Access: Recht des Sekundärveranstalters, im Rahmen seines Kurzberichterstattungsrechts Bild- und Tonaufnahmen des Ereignisses zu angemessenen Bedingungen zu erhalten.

Quelle: Bundesamt für Kommunikation

Der Text befindet sich im Internet unter:  
[http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k08\\_BaehlerRegula\\_02.pdf](http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k08_BaehlerRegula_02.pdf)